

**1. Änderungssatzung
im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Innenstadt" der Stadt Aachen für das
Teilgebiet "Altstadtquartier Büchel" vom 21.06.2022**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am 08.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung für ein Teilgebiet des mit Beschluss vom 25. Sept. 2002 (ergänzt durch 1. Nachtrag vom 16.03.2015) förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“ der Stadt Aachen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilgebiets "Altstadtquartier Büchel" im Sanierungsgebiet "Innenstadt" und seiner Teilbereiche

- (1) Die genauen Grenzen des Teilgebiets "Altstadtquartier Büchel" im Sanierungsgebiet "Innenstadt" ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Teilgebiet "Altstadtquartier Büchel" ist aufgeteilt in Teilbereich 1 und Teilbereich 2. Die genauen Grenzen dieser Teilbereiche ergeben sich ebenfalls aus dem Lageplan in der Anlage hervor. Die in den jeweiligen Teilbereichen liegenden Grundstücke und Grundstücksteile sind mit ihren Flurstücken und Flurstücksteilen in der Flurstücksliste der Anlage aufgeführt. Der Lageplan und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Umstellung des Sanierungsverfahrens, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Für den Teilbereich 1 des Teilgebiets "Altstadtquartier Büchel" im Sanierungsgebiet "Innenstadt" wird das Sanierungsverfahren im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB weitergeführt. Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
- (2) Für den Teilbereich 2 des Teilgebiets "Altstadtquartier Büchel" im Sanierungsgebiet "Innenstadt" finden die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung.

§ 3

Weitergeltung der Satzung

Im Übrigen gilt die Satzung über das Sanierungsgebiet "Innenstadt" vom 25. Sept. 2002 (ergänzt durch 1. Nachtrag vom 16.03.2015) unverändert weiter.

§ 4

Inkrafttreten

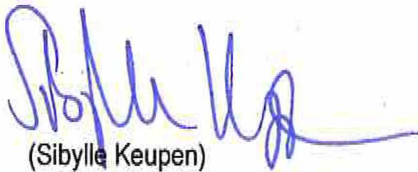
Die Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

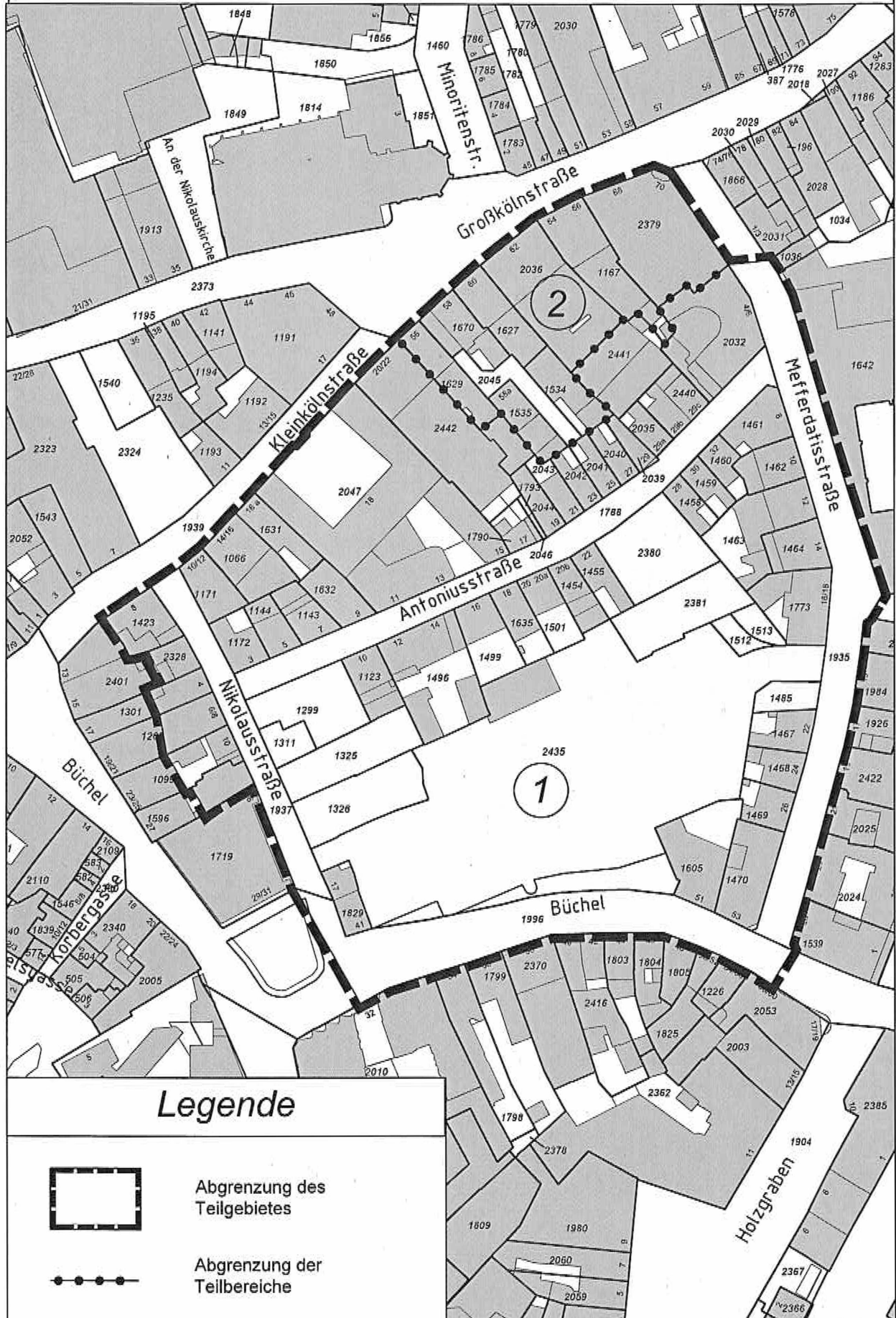
Aachen, den 21.6.22.....



(Sibylle Keupen)

Oberbürgermeisterin

Sanierungsgebiet Innenstadt, Teilgebiet Altstadtquartier Büchel



Sanierungsgebiet Innenstadt - Teilgebiet Altstadtquartier Büchel

Flurstücksliste über die jeweiligen Teilbereiche

Stadt Aachen, Gemarkung 054171 Aachen, Flur 83

Teilbereich 1: Flurstücksnummern der betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile

1066	
1099	teilweise
1123	
1143	
1144	
1171	
1172	
1265	teilweise
1299	
1301	teilweise
1311	
1325	
1326	
1423	
1454	
1455	
1458	
1459	
1460	
1461	
1462	

1463	
1464	
1467	
1468	
1469	
1470	
1485	
1496	
1499	
1501	
1512	
1513	
1596	teilweise
1605	
1631	
1632	
1635	
1773	
1788	
1790	
1793	

1829	
1935	teilweise
1937	
1996	teilweise
2032	
2035	
2039	
2040	
2041	
2042	
2043	
2044	
2046	
2047	
2328	
2380	
2381	
2435	
2440	
2441	
2442	

Teilbereich 2: Flurstücksnummern der betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile

1167	
1534	
1535	
1627	
1629	
1670	
2036	
2045	
2379	